

Stadt Wildau  
Die Bürgermeisterin, Frau Homuth  
K.-Marx-Str. 36  
15745 Wildau

Per E-Mail: [m.vogel@wildau.de](mailto:m.vogel@wildau.de)

**Fachbereich 12  
Handel**

**Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft**

**Bezirk Cottbus**

Calauer Straße 70  
03048 Cottbus

**Heike Plechte**

Telefon: 0355 47858-0  
Durchwahl: 0355 47858-30  
Telefax: 0355 47858-24  
Mobil: 01728406571  
[heike.plechte@verdi.de](mailto:heike.plechte@verdi.de)  
[www.cottbus.verdi.de](http://www.cottbus.verdi.de)

Datum 24. August 2021  
Ihre Zeichen  
Unsere Zeichen Pl/wah

## **Stellungnahme Sonntagsöffnung 2021**

Sehr geehrte Frau Homuth,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben uns einen weiteren Vorschlag zur Festlegung von verkaufsoffenen Sonntagen für das Kalenderjahr 2021 gem. § 5 Abs. 1 BbgLÖG

### **für den 28.11.2021 – Weihnachtsmarkt und für den 12.12.2021 – Weihnachtsmarkt**

vorgelegt. Wir nehmen die Gelegenheit zur schriftlichen Anhörung wahr:

Bereits seit 2017 machen wir eindringlich auf die aktuelle Gesetzes- bzw. Rechtslage aufmerksam, insbesondere auf die Kriterien, die das Bundesverwaltungsgericht für eine ausnahmsweise Zulässigkeit einer Ladenöffnung an Sonntagen benannt hat. Im Zusammenhang mit den Sonntagsöffnungen kann das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg in Bezug auf die Sonntagsöffnung in der Landeshauptstadt Potsdam hinzugezogen werden.

An dieser Rechtslage hat sich nichts geändert.

Ergänzend eine kurze Zusammenfassung der grundsätzlichen Kriterien des Bundesverwaltungsgerichts zur Zulässigkeit von Sonntagsöffnungen:

- Durch die Anlassveranstaltung muss ein erheblicher Besucherstrom ausgelöst werden.
- Eine Sonntagsöffnung mit uneingeschränktem Warenangebot aus Anlass einer Veranstaltung ist nur dann zulässig, wenn die Veranstaltung selbst für den Sonntag prägend ist. Die Sonntagsöffnung darf also lediglich ein Annex zur Anlassveranstaltung sein.
- Eine prägende Wahrnehmung setzt regelmäßig voraus, dass die Veranstaltung ohne die Sonntagsöffnung mehr Besucher anziehen würde als die alleinige Sonntagsöffnung. Bei einem erstmalig stattfindenden Ereignis muss diese Einschätzung eine schlüssige und vertretbare Prognose zu Grunde liegen.

- Eine prägende Wirkung kann auch nur dann angenommen werden, wenn ein enger räumlicher Bezug zwischen Veranstaltung und geöffneten Geschäften besteht, die Öffnung also auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt bleibt.
- Ist die Verkaufsfläche der Geschäfte, die geöffnet haben können, ungleich größer als die Fläche der Veranstaltung, die als Anlass für die Sonntagsöffnung dient, spricht schon dies gegen eine prägende Wirkung der Veranstaltung. Gleiches gilt für die räumliche Reichweite der Ausnahmeregelung im Verhältnis zum räumlichen Ausmaß der Anlassveranstaltung.

Die Beschäftigten im Einzelhandel, die sonntags hinter Theken stehen, Kunden/innen beraten, bedienen und kassieren, werden es Ihnen danken, wenn das hohe Gut des Sonntagschutzes, welches Zeit für Familie, soziale Kontakte und zur Regeneration einräumt, in den Vordergrund Ihrer Entscheidung rückt.

Wie wäre es mit Wertschätzung für die Verkäufer\*innen für die Anstrengungen in der Corona Pandemie durch arbeitsfreie Adventssonntage in diesem Jahr?

Wir behalten uns im Falle einer ordnungsbehördlichen Verfügung vor, die o.g. Sonntagsöffnung im Jahr 2021 kritisch zu prüfen und ggf. den Klageweg zu beschreiten.

Mit freundlichen Grüßen



Heike Plechte  
Bezirksgeschäftsführerin ver.di-Bezirk Cottbus